

Ergänzende Vereinbarungen zum Konzessionsvertrag „Strom“ vom 10.01.2000

die Ortsgemeinde Hilgert

- im folgenden Gemeinde genannt -

und

Koblenzer Elektrizitätswerk
und Verkehrs-Aktiengesellschaft
Schützenstraße 80-82
56068 Koblenz

- im folgenden KEVAG genannt -

vereinbaren folgende Anpassung des Konzessionsvertrages „Strom“ vom 10.01.2000

1. Gegenstände der ergänzenden Vereinbarungen

Mit der Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zum 13.07.2005 ist gleichzeitig eine Änderung der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) erfolgt. Hierdurch wurde der Kommunalrabatt gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 1 der KAV rechtlich neu gestaltet. Die bestehende Vereinbarung gemäß § 2 des Konzessionsvertrages ist hieran anzupassen.

Des Weiteren soll die Höhe der Konzessionsabgaben für Sonderfälle der Netznutzung einvernehmlich definiert werden.

2. Neuregelung des Kommunalrabatts

Zur Anpassung an die neuen gesetzlichen Vorgaben wird § 2 des zwischen Gemeinde und KEVAG bestehenden Konzessionsvertrages wie folgt geändert:

(1) KEVAG liefert die elektrische Energie nach den jeweiligen Preisen für die Grund- und Ersatzversorgung, z.Z. gemäß der AVBEltV nebst „Ergänzenden Bestimmungen“ und „Technischen Anschlussbedingungen“ von KEVAG, oder nach Sonderverträgen.

(2) Die Strompreise richten sich nach den jeweiligen allgemeinen Preisen der Grundversorgung von KEVAG bzw. bei Belieferung nach Sondervertrag nach den jeweiligen Sondervertragspreisen von KEVAG.

(3) Auf den in Niederspannung bezogenen Strom für den Eigenverbrauch der Gemeinde räumt KEVAG der Gemeinde einen Preisnachlass von 10 v.H. des Rechnungsbetrages für die Netznutzung ein, soweit keine gewerbliche Nutzung erfolgt. Der Energieverbrauch der gemeindeeigenen Wohnhäuser wird ohne diesen Preisnachlass abgerechnet.

Gemeinde im Sinne der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz sind Stadt und Ortsgemeinde, Verbandsgemeinde und ihr gleichgestellte Zweckverbände.

2.1. Abwicklung des Rabattes

KEVAG erfüllt den Rabattanspruch gegenüber der Gemeinde durch eine Gutschrift. Diese Gutschrift erfolgt unabhängig davon, welcher Lieferant die Versorgung der gemeindeeigenen Lieferstellen durchführt. Grundlage der Berechnung des Rabattanspruches ist die Abrechnung der Netznutzungsentgelte für die Belieferung der gemeindeeigenen Abnahmestellen.

2.2. Gemeindeeigene Lieferstellen

Im KEVAG-Abrechnungssystem sind bislang gemeindeeigene Abnahmestellen erfasst, die bisher zum Allgemeinen Tarif versorgt werden und einen Rabatt nach alter KAV-Regelung erhalten. Diese Daten stellt KEVAG der Gemeinde als Liste zum Abgleich zur Verfügung.

2.3. Rabattfähige Lieferstellen

Gemeindeeigene Lieferstellen sind nur solche Lieferstellen, die auf dem Gebiet der Gemeinde liegen und dem Energiebedarf der Gebietskörperschaft „Gemeinde“, zuzuordnen sind. Hierzu zählen auch die kommunalen Eigenbetriebe. Eine juristische Person des privaten Rechts oder des öffentlichen Rechts, die nicht mit der juristischen Person der oben aufgeführten Gemeinde (Gebietskörperschaft) identisch ist, hat nach der Regelung der Konzessionsabgabenverordnung keinen Anspruch auf Gewährung des unter Ziffer 1 eingeräumten Preisnachlasses.

2.4. Umfang des Preisnachlasses

Als Rechnungsbetrag für den Netzzugang gilt das Entgelt, das auch Gegenstand der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung - StromNEV) ist. Dies umfasst den Grundpreis und den Arbeitspreis, für die Netznutzung das Messentgelt, sofern die Messanlage der KEVAG gehört, das Abrechnungsentgelt und die Kostenaufschläge aus dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz und die Konzessionsabgabe.

2.5. Übergangsregelung für die Restlaufzeit der Stromlieferungsverträge

Die Gemeinde hat mit KEVAG bis zum 31.12.2007 einen Stromlieferungsvertrag abgeschlossen, in dem der Gemeinderabatt aufgrund der bisherigen Regelung im Konzessionsvertrag vereinbart wurde. Die Gemeinde und KEVAG vereinbaren deshalb, dass das bisherige Verfahren zur Abrechnung des Kommunalrabattes übergangsweise bis zum 31.12.2007 beibehalten wird. Die abrechnungstechnische Umsetzung der Punkte 2.1 bis 2.4 dieser ergänzenden Vereinbarung wird bis zum 31.12.2007 ausgesetzt.

2.6. Behördliche Maßnahmen

KEVAG ist von den Verpflichtungen dieser Vereinbarung befreit und kann bereits abgerechnete Rabatte im Rahmen der allgemeinen Verjährungsfristen zurückfordern, sofern durch staatliche oder behördliche Stellen bzw. Aktivitäten die Gewährung des Rabattes in dem vorhergehend beschriebenen Umfang untersagt bzw. für unwirksam erklärt oder eine höchstrichterliche, rechtskräftige Entscheidung vorliegt, die den Rabattanspruch in dem oben beschriebenen Umfang für rechtswidrig erkennt. Gleiches gilt, falls der gewährte Rabatt im Rahmen der Netzentgeltgenehmigung von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird. KEVAG wird die Gemeinde unverzüglich über behördliche Maßnahmen oder gerichtliche Verfahren informieren.

Sollten aufgrund der oben aufgeführten Maßnahmen Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein oder undurchführbar werden, bleibt die Wirksamkeit der gesamten Vereinbarung insbesondere die Wirksamkeit des Konzessionsvertrages unberührt. Die Wirksamkeit der Vereinbarung soll im Rahmen der allgemeinen Verjährungsfrist beibehalten werden.

3. Konzessionsabgaben für Sonderfälle der Netznutzung

Als Sonderfälle der Netznutzung gelten

- kommunale Straßenbeleuchtungsanlagen
- Anlagen zur Erzeugung von Heizungs- und Prozesswärme

Für die Verbräuche der kommunalen Straßenbeleuchtungsanlagen werden ab dem 01.01.2008 keine Konzessionsabgaben gezahlt. Die Lieferpreise von KEVAG werden im gleichen Zuge um die bisher gezahlte Konzessionsabgabe von 0,11 Ct/kWh vermindert.

Für alle Anlagen zur Erzeugung von Heizungs- und Prozesswärme wird die Konzessionsabgabe einheitlich auf 0,11 Ct/kWh festgelegt.

4. Übrige vertragliche Regelungen

Der Konzessionsvertrag vom 10.01.2000 bleibt gem. § 113 EnWG im Übrigen unberührt.

Koblenz, 10.02.2006

gez. Unterschrift

Koblenzer Elektrizitätswerk und
Verkehrs-Aktiengesellschaft

Hilgert, 15.05.2006

Ortsgemeinde Hilgert

gez. Wolfgang Gelhard

Ortsbürgermeister